

Im vorliegenden Band zeigt dies besonders die notwendige Einbeziehung der Oberlausitz, die seit 1635 erst nach und nach in das Kurfürstentum bzw. Königreich Sachsen integriert wurde.

Der Schluss des Bandes verdeutlicht die Probleme des Schreibens einer Landesgeschichte in der Bezirkezeit: dieser Bereich bleibt fast völlig ausgespart. Dies zeigt allerdings die recht starke Orientierung an politisch vorgegebenen Strukturen, zumal das letzte Kapitel, das auf Sachsen nach 1990 eingeht, wiederum breiter gefasst ist. In gedrängter Form werden hier die wichtigsten Entwicklungen nach der Wiederbegründung der Länder auf dem Gebiet der DDR aufgezeigt. Leider fehlt jeder Verweis auf die Friedliche Revolution von 1989 (obwohl zahlreiche Literatur genannt wird), die ja im Blick auf die frühen Massenproteste ein sächsisches Ereignis war. Für die neuere Zeit bleibt also festzuhalten, dass die sächsische Geschichte unter den Bedingungen der DDR noch zu erforschen ist. *Katrin Keller* gelingt in gedrängter Form eine Einführung in die wichtigsten Aspekte sächsischer Landesgeschichte, wobei Forschungsdefizite kenntlich gemacht werden und eigene Forschungsgebiete viel Neues bieten.

Als Beigaben enthält der Band lediglich Karten, die territoriale und administrative Veränderungen aufzeigen. Leider

wird auf die Karten nicht konsequent verwiesen, zudem ist die Karte auf Seite 406, die die kursächsische Kreiseinteilung nach 1570 zeigt, gar nicht ausgewiesen. Eine Bereicherung hätte der Band durch genealogische Tafeln und statistische Tabellen erfahren. Schließlich ist bedauerlich, dass der Rücktext des Buches zum Inhalt keinen rechten Bezug hat („Einzelne Fürstenpersönlichkeiten, aber auch Kultur- und Alltagsleben der einfachen Menschen werden lebendig geschildert.“) Dem dort formulierten Anspruch, ein Buch für Schüler und Studenten zu sein, wird der Preis von 24,90 Euro für ein Taschenbuch allerdings nicht gerecht. Positiv ist hervorzuheben, dass das Werk durch ein kombiniertes Orts-, Personen- und Sachregister erschlossen wird.

Markus Cottin

Horst Dreier (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, Bd. I: Präambel, Artikel 1-19, XXXV, Tübingen: Verlag Mohr Siebeck 2004, 1741 S.; Bd. II Artikel 20-82 XXXIX, Tübingen: Verlag Mohr Siebeck 2006, 1996 S.

Der aufgeschlossene, als Projekt der zur Zeit der Erstaufgabe – Mitte der neunziger Jahre – jüngeren Generation eines Fachs entstandene wissenschaftliche Standard-Kommentar ist nun

mit zwei von drei Bänden in zweiter Auflage auf dem Markt. Die Autoren sind mit Ausnahme von *Gertrude Lübke-Wolff* dieselben geblieben. Sie konnte neben dem neuen Amt einer Richterin des Bundesverfassungsgerichts und der bisherigen Professur nicht auch eine Kommentierung fortführen, deren Gegenstände im übrigen in dem Senat *sub iudice* sind, dem sie als Richterin angehört. An ihre Stelle ist der Augsburger Ordinarius und Schüler von *Rainer Wahl Johannes Masing* getreten. Aufbau und Ausgestaltung der Kommentierung, die Machart und das Format sind gleich geblieben. Die jüngsten Rechtsänderungen im Rahmen der Föderalismusreform sind naturgemäß im zweiten Band nicht enthalten. Sie betreffen nicht nur die Gesetzgebungskompetenzen. Ein konsolidierter wissenschaftlicher Kommentar hat allerdings nicht die Funktion einer ersten Kommentierung, insofern ist nur zu begrüßen, wenn eine gewisse Distanz zu Rechtsänderungen gewahrt wird, die noch nicht auf die Probe vor allem der Tauglichkeit gestellt waren. Es mag sich sehr rasch erweisen, dass diese „Reform“ nicht nur kurzschlüssig, sondern auch in die Irre führend ausgefallen ist, indem sie die Länder zu stärken sucht, die aber ihrerseits nicht in der Lage sind, das zu schultern, was sie übernommen haben – und das, ohne die Finanzbeziehun-

gen neu zu regeln und sich und der breiteren Öffentlichkeit die realen Strukturen verschleiert hat.

Der Kommentar bleibt demgegenüber mehr als solide, wiewohl nicht ganz gefeit gegen den über den Atlantik wehenden Zeitgeist, so wenn der Herausgeber in seiner Kommentierung zur Würde des Menschen wie sie Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz nicht nur festhält, sondern verbindlich macht, unter Art. 1 I Rn. 133 als Autor im Anschluss an einen seiner Schüler nicht mehr ausschließt, dass eine so genannte Rettungsfolter nach Ausschöpfung aller Alternativen rechtmäßig sein könne. Dies erstaunt, und man darf gespannt sein, wie die Kommentierung zu Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG vom Würzburger Kollegen des Herausgebers Helmuth Schulze-Fielitz demnächst im letzten Band des Kommentars ausfallen wird. Denn diese Vorschrift untersagt jede Form der Folter uneingeschränkt, ebenso wie die völkerrechtlichen Normen, denen sich die Bundesrepublik Deutschland unterworfen hat. Dass Folter regelmäßig in Lagen empfohlen wird, die im Tatsächlichen in hohem Maße von Ungewissheit geprägt sind, und deshalb die Redeweise von der „Ausschöpfung aller Alternativen“ eine kaschierende Formel ist, das geht dabei in dem Gedränge und der Enge einer Kommentierung, die auf alle aktuellen Entwicklungen einge-

hen soll, unter. Dennoch: Der Aufbau der Kommentierung, nämlich für jeden Artikel des Grundgesetzes entsprechend der traditionell und immer noch regelmäßig für die wissenschaftliche Betrachtung aufgeschlossenen Arbeitsweise des Bundesverfassungsgerichts zunächst Herkunft, Entstehung und Entwicklung darzustellen, dann an internationale, supranationale und vergleichende Bezüge anzuknüpfen und erst darauf mit den Erläuterungen einzusetzen, das überzeugt unverändert. Zudem werden nicht nur als solche bezeichnete Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, sondern auch eine Literaturlauswahl vorangestellt, neben zahllosen Literatur- und Rechtsprechungsverweisen in den Fußnoten der Kommentierungen selbst. Auch sind in aller Regel die Kommentierungen in der zweiten Auflage auf den neuesten Stand gebracht, von wenigen Ausnahmen abgesehen. Es wird nicht ganz leicht sein, all die Hochschullehrer – und das sind sie alle –, die die Kommentierung vorgenommen haben, kontinuierlich anzuhalten, den hohen Standard der ersten Auflage des Kommentars durchzuhalten – angesichts der mannigfachen und stetig wachsenden Verpflichtungen dieser Berufsgruppe, die ein ruhiges wissenschaftliches Arbeiten oft kaum mehr zulassen.

Als Konkurrenz steht in nahezu kopierender Machart dem

Kommentar ein ebenfalls dreibändig angelegtes Kommentarwerk gegenüber, das von dem früheren Göttinger Ordinarius Christian Starck herausgegeben wird und unter v. Mangoldt/Klein/Starck auftritt. Es ist aus einem Großkommentar hervorgegangen, der nie vollendet wurde, und trat erst auf den Plan als der Mohr-Verlag mit dem Dreierschen Kommentar auf den Markt gekommen war. Offensichtlich hat hier der Beck-Verlag nachgezogen, indem er eine „Kopie“ als Konkurrenz aufzog, unter dem Namen des Vahlen-Verlags, der schon lange zu der am Markt dominanten Beck-Gruppe gehört. Dieses Konkurrenz-Produkt hat schon die fünfte Auflage erreicht. Es ist allerdings weniger konsistent, weniger historisch fundiert und auch nicht vergleichend, noch – im Blick auf die europäische Integration – ähnlich integrativ angelegt. Auch ist er nicht ein gemeinsames wissenschaftliches Projekt eines Teams, eher vielmehr das Ergebnis einer beflissenen Reaktion auf die erste Auflage des Dreierschen Kommentars entstanden, und auch deshalb, weil die von Starck herausgegebene genannte Großkommentierung, die auf vierzehn Bände angelegt war, ersichtlich stecken blieb und deshalb scheiterte; der Verlag setzte dann offenbar auf ein beherrschbares, durch einen Herausgeber koordinierbares Unterfangen. Dabei ist nun auch

diese Kommentierung gewiss im wissenschaftlichen Diskurs einzubeziehen, zumal viele, die dem Kreis um *Horst Dreier* an sich nahe stehen, aber etwas jünger sind, eben die Chance, unter seiner Herausgeberschaft zu arbeiten, nicht mehr hatten und dann das Angebot der Mitarbeit bei dem Konkurrenzvorhaben gar nicht ausschlagen konnten. Der Vorgang spiegelt auch die Vermehrung der Zahl der Professoren des öffentlichen Rechts, die sich in der Regel „Staatsrechtslehrer“ – nicht Verfassungs(rechts)lehrer – nennen, an den juristischen Fakultäten arbeiten und sämtlich der Vereinigung dieses Namens angehören.

Der erste Band des *Dreier-schen* Kommentars enthält die Kommentierung zur Präambel des Grundgesetzes und den Grundrechten des ersten Abschnitts des Grundgesetzes, die im dritten Band um die Kommentierung der Justizgrundrechte sowie zum Staatskirchenrecht, d. h. zahlreicher Kautelen zum Verhältnis zwischen Staat und Religionsgesellschaften, zu ergänzen sein wird; insoweit muss man also noch immer auf die erste Auflage zurückgreifen. Weitere wichtige Bestimmungen mit Grundrechtscharakter finden sich in Art. 33 – insbesondere zum Zugang zum öffentlichen Dienst und weiteren Diskriminierungsverboten – sowie zu Art. 38 des Grundgesetzes, hier zum aktiven und

passiven Wahlrecht; insoweit muss man die Kommentierung des zweiten Bandes, der nun in zweiter Auflage vorliegt, heranziehen.

Der zweite Band enthält die Kommentierung zu den Abschnitten 2 bis 7 des Grundgesetzes. Sie verhandeln die zentralen Strukturprinzipien dieser Verfassung, den Aufbau des Staates in Bund, Länder und Gemeinden sowie die Bestimmungen über den Bundestag, den Bundesrat, den Gemeinsamen Ausschuss von Bundestag und Bundesrat, den Bundespräsidenten, die Bundesregierung und die Gesetzgebung des Bundes. Sucht man etwas zur Stellung der Gemeinden, so findet man dies in der Kommentierung zu Art. 28 des Grundgesetzes. Nicht rezipiert und kommentiert sind allerdings – wie gesagt – die Änderungen des Grundgesetzes durch die so genannte Föderalismusreform. Es fehlen im übrigen auch – ganz regulär wie in der ersten Auflage vorgesehen für den dritten Band – vor allem die Abschnitte über die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung, die Gemeinschaftsaufgaben, die Rechtsprechung, das Finanzwesen, den Verteidigungsfall sowie die Übergangs- und Schlussbestimmungen, die – wie gesagt – ganze Normkomplexe enthalten, etwa zum besagten „Staatskirchenrecht“, das aus der Weimarer Zeit stammt, sich aber zunehmend in der Praxis verän-

dert, indem die Gerichte es fortbilden. Hier bestehen starke Bezüge zu den Grundrechten des ersten Abschnitts, nicht nur der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit wegen, sondern etwa auch im Blick auf Verfahrensgarantien wie sie insbesondere der Abschnitt über die Rechtsprechung konkretisiert, Verfahrensgarantien, die bei Gerichten entstanden und daher der Rechtsprechung zugeordnet sind.

Der im Umfang griffige, wie gesagt im Aufbau und in der Methode überzeugende und bisher erfolgreiche Kommentar kann nur empfohlen werden. Seine Autoren sind nicht eingebunden in Loyalitätszusammenhänge etwa von Verbänden, die ihre Sicht trüben könnten. Die Bearbeitung der zweiten Auflage ist bis auf ganz wenige Ausnahmen makellos und auf dem neuesten Stand. Sie fällt nicht hinter die erste Auflage zurück. Insgesamt wird das Werk auch weiterhin seinen Weg machen, gerade auch weil die Strategie des Verlages und der Autoren weiterhin dem seriösen Muster folgt, das bisher zugrunde lag, nämlich eine Neuauflage nur nach hinreichend langen Abschnitten der Weiterentwicklung der Rechtsprechung auf den Markt zu bringen, also nicht im Rahmen der Vermarktung der Bände vor allem Mittel abzugreifen durch rasch aufeinander folgender, kaum veränderter und deshalb fragwürdiger Neuauflagen.

Wünschenswert wäre im Blick auf das Inkrafttreten der Föderalismusreform mit zahlreichen fragwürdigen und komplizierten Änderungen des Grundgesetzes eine raschere dritte Auflage jedenfalls des zweiten Bandes. Angesichts der Qualität des Kommentars erlaubt aber auch ein knapp bemessener Bibliotheksetat die ernsthafte Erwägung, die Neuauflagen dieses Kommentars anzuschaffen. Man kann mit ihm gut arbeiten, das gilt auch für die Nachbardisziplinen der Jurisprudenz, also etwa die Politikwissenschaft, die Geschichtswissenschaft und im weiteren Sinne die alte Staatswissenschaft überhaupt.

Helmut Goerlich

Thomas Fues/Jochen Hippler (Hrsg.): Globale Politik. Entwicklung und Frieden in der Weltgesellschaft. Festschrift für Franz Nuscheler, Bonn: Dietz Verlag 2003, 400 S.

Festschriften sind zuweilen in ihrem Erkenntniswert beschränkt, da es sich typischerweise um nur lose verknüpfte Beiträge handelt, die den Hauptzweck verfolgen, Wichtigkeit (die eigene und die des Geehrten) zu demonstrieren. Für die vorliegende Festschrift zur Emeritierung von Franz Nuscheler gilt das nicht. Es handelt sich um eine umfangreiche und zuweilen schonungslose Bilan-